

Tarifvertrag über die Anhebung der Honorare und Änderungen im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit und in weiteren Tarifverträgen

Zwischen der

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
VRFF – Die Mediengewerkschaft e. V.
Betriebsgruppe NDR
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

I. Honorare

1. (1) Die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter*innen in den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um linear 4,71% angehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 werden die angehobenen Mindestvergütungen um weitere 1,23% angehoben.
2. Ziffer I. 1. dieses Tarifvertrages kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Januar 2026, schriftlich gekündigt werden.
3. Einmalzahlung im Jahr 2024
 - (1) Freie Mitarbeiter*innen, die im NDR für das Urlaubsjahr 2024 eine Urlaubvergütung (keine Ergänzungsurlaubsvergütung) beantragt haben und diese genehmigt worden ist, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 850,00 brutto. Bei freien Mitarbeiter*innen, mit denen zusätzlich auch eine geltende Rahmenvereinbarung geschlossen ist, erhöht sich die Einmalzahlung auf EUR 1.700,00 brutto; das gilt entsprechend für freie Mitarbeiter*innen mit geltenden Sondervereinbarungen oder Projektverträgen. Soweit freie Mitarbeiter*innen bereits eine Einmalzahlung für das Jahr 2024 vom NDR erhalten haben, besteht kein weiterer Anspruch. Der NDR kann in begründeten Fällen (z.B. Mitarbeit im Kulturkreis und im Redaktionsausschuss) darüber hinaus freiwillig freien Mitarbeiter*innen diese Einmalzahlung auszahlen.

Seite 1/8


VRFF


NDR

- (2) Freie Mitarbeiter*innen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 erhalten eine weitere Einmalzahlung in Höhe von EUR 562,20 brutto.
- (3) Mit der Honorarabrechnung für den Kalendermonat nach Abschluss dieses Tarifvertrages werden die Einmalzahlungen nach Absatz 1 und 2 ausgezahlt. Bei einem Abschluss dieses Tarifvertrages im Dezember 2024 erfolgt die Auszahlung der Einmalzahlungen mit der Honorarabrechnung für den Dezember 2024, ggf. mit einer Rückrechnung im Januar 2025. Auf Antrag der*des freien Mitarbeiter*in in Textform, der innerhalb einer Woche nach Abschluss dieses Tarifvertrages in der Honorarabteilung des NDR eingehen muss, werden die Einmalzahlungen für das Jahr 2024 mit der Honorarabrechnung für März 2025 ausgezahlt.

4. Einmalzahlung im Jahr 2025

- (1) Freie Mitarbeiter*innen, die im NDR für das Urlaubsjahr 2025 eine Urlaubvergütung (keine Ergänzungsurlaubvergütung) beantragt haben und diese genehmigt worden ist, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 850,00 brutto. Bei freien Mitarbeiter*innen, mit denen zusätzlich auch eine geltende Rahmenvereinbarung geschlossen ist, erhöht sich die Einmalzahlung auf EUR 1.700,00 brutto; das gilt entsprechend für freie Mitarbeiter*innen mit geltenden Sondervereinbarungen oder Projektverträgen. Soweit freie Mitarbeiter*innen bereits eine Einmalzahlung für das Jahr 2025 vom NDR erhalten haben, besteht kein weiterer Anspruch. Der NDR kann in begründeten Fällen (z.B. Mitarbeit im Kulturkreis und im Redaktionsausschuss) darüber hinaus freiwillig freien Mitarbeiter*innen diese Einmalzahlung auszahlen.
- (2) Mit der Honorarabrechnung für November 2025 wird die Einmalzahlung ausgezahlt.

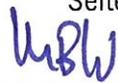
II. Änderungen im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit

1. Ziffer IV. 1. (Bestandsschutz) des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit aus dem Juni/Juli 1996 wird wie folgt neu gefasst:

„1.

Eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter erlangt sozialen Bestandsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn sie/er in den zwei Kalenderjahren, die dem Antrag auf Zahlung eines Übergangsgeldes vorausgegangen sind, wiederkehrend, d. h. an mindestens 72 Tagen je Kalenderjahr (unter Einbezug der Zeiten bezahlten Urlaubs) für den NDR tätig war, und in diesen Jahren sowie im Jahr der Anspruchstellung ihre/seine erwerbsmäßigen Gesamteinkünfte jeweils nicht mehr als 110.000 € und die an sie/ihn vom NDR geleisteten Honorare jeweils nicht mehr als 120.000 € betragen haben. Zu den erwerbsmäßigen Gesamteinkünften zählen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG), aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG), aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG), aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG) sowie sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei der Bestimmung der Voraussetzungen für den sozialen Bestandsschutz sowie für dessen


VRFF

Seite 2/8

NDR

Berechnung und Abwicklung sind ausschließlich Honorarzahlungen für ausgeübte Tätigkeiten maßgeblich. Wiederholungshonorare finden keine Berücksichtigung.“

2. In Ziffer IV. 2. Absatz 5 des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird „98.000 €“ durch „110.000 €“ ersetzt.
3. In Ziffer IV. 3. Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird „98.000 €“ durch „110.000 €“ ersetzt.
4. Ziffer XII. (Inkrafttreten und Kündigung) des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird wie folgt neu gefasst:

„6.

*In der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Januar 2028 findet die Regelung in Ziffer IV. 6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit, wonach die Beschäftigung freier Mitarbeiter*innen, die wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig waren oder die wiederkehrend mindestens 15 Jahre für den NDR tätig waren und das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur noch aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB beendet werden kann, keine Anwendung. Programmmitarbeiter*innen mit Rahmenvertrag, die die Voraussetzungen in Ziffer IV.6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit erfüllen, können sich auf den besonderen Bestandsschutz nach dieser Vorschrift nur dann berufen, wenn nach dem Wegfall der Aussetzung ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen oder ein bestehender Rahmenvertrag verlängert wird.*

*Dies gilt nicht für Programmmitarbeiter*innen, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2015 oder zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2022 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 31. Januar 2028.“*

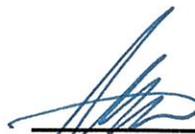
III. Änderungen im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

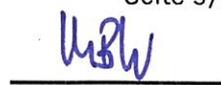
1. In Ziffer 3.1 (Soziale Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 12a TVG) des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen aus dem Juni/Juli 1996 wird wie folgt neu gefasst:

„3.1

Die soziale Schutzbedürftigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ist gegeben, wenn sie/er in dem Erwerbszeitraum von sechs Monaten mindestens an 42 Tagen (einschließlich Urlaubstage) für den NDR, für andere ARD-Anstalten oder für DeutschlandRadio aufgrund vertraglicher Verpflichtungen tätig war, die im Kalenderjahr vor der Antragstellung an sie/ihn vom NDR geleisteten Honorare nicht 120.000 € überschreiten und ihre/seine erwerbsmäßigen Gesamteinkünfte in dem Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht mehr als 110.000 € betragen haben. Zu den erwerbsmäßigen Gesamteinkünften zählen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG), aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG), aus selbstständiger

Seite 3/8


VRFF


NDR

Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG), aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG) sowie sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei den geleisteten Honoraren nach Satz 1 handelt es sich ausschließlich um Honorarzahungen für ausgeübte Tätigkeiten; Wiederholungshonorare finden keine Berücksichtigung.“

2. Ziffer 6.1 (Bestandsschutz) des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen wird wie folgt neu gefasst:

„6.1

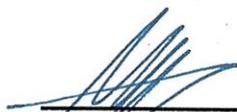
Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter erlangt sozialen Bestandsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn sie/er in den zwei Kalenderjahren, die dem Antrag auf Zahlung eines Übergangsgeldes vorausgegangen sind, wiederkehrend, d. h. an durchschnittlich mindestens 72 Tagen je Kalenderjahr (unter Einbezug der Zeiten bezahlten Urlaubs) für den NDR tätig war, und in diesen Jahren sowie im Jahr der Anspruchstellung ihre/seine erwerbsmäßigen Gesamteinkünfte jeweils nicht mehr als 110.000 € und die an sie/ihn vom NDR geleisteten Honorare jeweils nicht mehr als 120.000 € betragen haben. Zu den erwerbsmäßigen Gesamteinkünften zählen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG), aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG), aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG), aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG) sowie sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei der Bestimmung der Voraussetzungen für den sozialen Bestandsschutz sowie für dessen Berechnung und Abwicklung sind ausschließlich Honorarzahungen für ausgeübte Tätigkeiten maßgeblich. Wiederholungshonorare finden keine Berücksichtigung.“

3. In Ziffer 6.2 Absatz 5 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen wird „98.000 €“ durch „110.000 €“ ersetzt.
4. In Ziffer 6.3 Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen wird „98.000 €“ durch „110.000 €“ ersetzt.

IV. Änderung im Tarifvertrag über den Urlaub für arbeitnehmerähnliche Personen

Ziffer 3.1 Satz 2 (Urlaubsvergütung) des Tarifvertrages über den Urlaub für arbeitnehmerähnliche Personen aus dem September 1977 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Urlaubsvergütung bemisst sich nach den durchschnittlich erzielten Honoraren im Sinne von Ziffer 3.1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen im NDR, die die der Mitarbeitende in den letzten 12 Monaten vom NDR erhalten hat, höchstens jedoch nach einem Jahreshonorar in Höhe von 110.000 €.“*


YRFF


NDR

V. Änderungen im Tarifvertrag über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen

Der NDR verbessert durch die nachfolgenden Regelungen die Leistungen an arbeitnehmerähnliche Personen im Krankheitsfall. Diese Leistungen werden nach einem Zeitraum von zwei Jahren evaluiert. Auf Grundlage der Evaluation werden die Gewerkschaften und der NDR die Fortführung bzw. Anpassung des (befristeten) Zuschusses im Krankheitsfall verhandeln. Die konkrete Ausgestaltung soll sich nach den Ergebnissen der Evaluation richten, insbesondere den zu erwartenden Kosten einer Honorarfortzahlung im Krankheitsfall.

1. Ziffer 1.1 des Tarifvertrages über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen vom 5. März 1980 wird wie folgt neu gefasst:

*„Weist ein*e unter den Geltungsbereich der Ziff. 1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen fallende*r Beschäftigte*r dem NDR durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine nicht selbstverschuldete, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer nach, so erhält sie*er vom 1. Krankheitstag Leistungen im Krankheitsfall für die Dauer von bis zu 42 Kalendertagen, nach fünf Jahren wiederkehrender Tätigkeit für den NDR – mindestens 72 Tage je Kalenderjahr (unter Einbezug der Zeiten bezahlten Urlaubs) für die Dauer von bis zu 90 Kalendertagen.“*

Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann für arbeitnehmerähnliche Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, durch den erfolgreichen Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den NDR ersetzt werden.“

2. Ziffer 1.2 des Tarifvertrages über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen wird wie folgt neu gefasst:

„Beschäftigte erhalten auf Antrag je Krankheitstag einen Zuschuss, der zusammen mit den Leistungen der Krankenversicherung/Rentenversicherung/Unfallversicherung 100% von 1/365 der beim NDR in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Erkrankung insgesamt erzielten Honorare im Sinne von Ziffer 3.1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen im NDR, höchstens jedoch 1/365 der im Kalenderjahr der Antragstellung geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, beträgt.

Besteht das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis weniger als ein Jahr, berechnet sich der Zuschuss nach den anteilig erzielten Honoraren bis zum Monat vor der Erkrankung, geteilt durch die Anzahl der in diese Zeit fallenden Kalendertage. Der Zuschuss beträgt für den jeweiligen Kalendermonat zusammen mit den übrigen Honoraren höchstens 1/12 der beim NDR in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Erkrankung insgesamt erzielten Honorare höchstens jedoch 1/12 von 110.000 €; ein übersteigender Betrag wird gekappt. Satz 2 gilt entsprechend. Für die Berechnung des Zuschusses ab dem 43. Krankheitstag wird das tatsächlich gezahlte Bruttokrankengeld der Krankenversicherung bzw. Renten- oder Unfallversicherung angerechnet. Die Höhe des Krankengeldes ist durch Bescheinigung


VREF


NDR

des Versicherungsträgers nachzuweisen. Bei nicht Bestehen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder bei Nichtvorlage der Bescheinigung des Versicherungsträgers wird für die Berechnung des Zuschusses der jeweilige Höchstsatz an Krankengeld, den die AOK Rheinland/Hamburg an gesetzlich Versicherte zahlt, angerechnet.“

3. In der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 wird abweichend von Ziffer V. 2. dieses Tarifvertrages Ziffer 1.2 Satz 1 des Tarifvertrages über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen durch folgende Regelung ersetzt:

„Beschäftigte erhalten auf Antrag je Krankheitstag einen Zuschuss. Maßgeblich für die Berechnung dieses Zuschusses sind die beim NDR in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Erkrankung insgesamt erzielten Honorare im Sinne von Ziffer 3.1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen, wobei die entsprechenden Honorare bis zum Betrag der jeweils im Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung zu 100% und die diesen Betrag übersteigenden Honorare zu 75% zu berücksichtigen sind. Der Zuschuss beträgt 1/365 der zu berücksichtigenden Honorare, höchstens 1/365 von € 110.000. Soweit Beschäftigte für Krankheitstage Leistungen der Krankenversicherung/Rentenversicherung/Unfallversicherung erhalten, reduziert sich der vom NDR zu leistende Zuschuss entsprechend; erhaltene Leistungen haben Beschäftigte dem NDR mitzuteilen.“

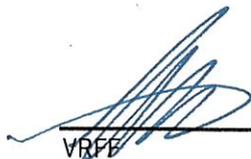
und Ziffer 1.2 Satz 4 des Tarifvertrages über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen durch folgende Regelung ersetzt:

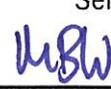
„Satz 5 gilt entsprechend.“

Diese Regelungen haben keine Nachwirkung. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, spätestens bis zum 31. März 2027 Verhandlungen über die Fortführung bzw. Anpassung des Zuschusses im Krankheitsfall, insbesondere dieser befristeten Regelung, aufzunehmen.

4. Ziffer 2.1 des Tarifvertrages über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch auf Zuschussleistung für den Zeitraum bis zu 42 Kalendertage wird auf Antrag nach Vorlage der Bescheinigung nach Ziff. 1.1 fällig. Der Anspruch für den Zeitraum ab dem 43. Kalendertag wird zusätzlich nach der Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse über die geleisteten Krankentagegeldzahlungen fällig. Bei länger dauernder Erkrankung kann auf Antrag eine Abschlagszahlung geleistet werden.“


VRFE

Seite 6/8

NDR

5. Ziffer 2.5 des Tarifvertrages über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen wird wie folgt neu gefasst:

„Ist eine Mitteilung nach Ziff. 6.2 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen bzw. nach Ziff. IV. 2. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit ausgesprochen worden, so endet der Anspruch nach Ziff. 1.1 bis 1.3 spätestens mit dem der Mitteilung entsprechenden Ende der Beschäftigung nach den genannten Tarifverträgen.“

VI. Änderung im Tarifvertrag über Zahlung von Zuschüssen bei Schwangerschaft arbeitnehmerähnlicher Personen

In § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages über Zahlung von Zuschüssen bei Schwangerschaft arbeitnehmerähnlicher Personen wird „98.000 €“ durch „110.000 €“ ersetzt.

VII. Änderung im Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte

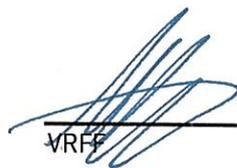
1. Ziffer 1.2 lit. c) des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte aus dem September 1977 wird wie folgt neu gefasst:

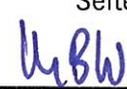
*„c) für Personen, die im Wesentlichen eigenverantwortlich und ohne betriebliche Eingliederung Leistungen für den NDR erbringen wie zum Beispiel Leistungen als Architekt*in, Arrangeur*in, Autor*in, Bildhauer*in, Bühnenbildner*in, Choreograf*in, Dolmetscher*in, Fotograf*in, Grafiker*in, Kommentator*in, Komponist*in, Kostümbildner*in, Kunstmaler*in, Lektor*in und Übersetzer*in; für Grafiker*in, Bühnenbildner*in und Kostümbildner*in finden die Regelungen nach Ziffer 6 (Verhinderung des Beschäftigten), Ziffer 9 (Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) und Ziffer 10 (Urheber- und Leistungsschutzrechte) dieses Tarifvertrages entsprechende Anwendung. Werden daneben Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 1.1 erbracht, so ist der Tarifvertrag insoweit anzuwenden,“*

2. In Ziffer 9.5 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte wird „Euro 200,-“ durch „Euro 300,-“ ersetzt.

VIII. Weitere Regelungen

1. Bis zum 31. Dezember 2027 beläuft sich die Laufzeit von Rahmenverträgen, die nach Abschluss dieses Tarifvertrages geschlossen werden, auf mindestens zwei Jahre, sofern die*der freie Mitarbeiter*in zuvor mindestens fünf Jahre auf Basis von Rahmenverträgen beschäftigt war.
2. Die Vergütungstabelle Fernsehen wird zum 1. Januar 2025 – insoweit erfolgt für die nachfolgend aufgeführten MWSY keine weitere Anhebung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 nach Ziffer I. 1. Absatz 1 dieses Tarifvertrages – wie folgt geändert:


VRFF

Seite 7/8

NDR

(1) Das MWSY 8230 wird wie folgt neu gefasst:

„MWSY 8230 (VA 05) (1/0) Cutter*in

je Tag von € 275,00 bis € 300,00“

(2) Das MWSY 8290 wird wie folgt neu gefasst:

„MWSY 8290 (VA 05) (1/0) Grafiker*in

je Tag von € 250,00 bis € 450,00“

3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, im Jahr 2025 über ein Verfahren für die tarifliche Anhebung der Effektivhonorare sowie MWSY für Grafiker*innen und deren Honorarrahmen zu verhandeln.

IX. Inkrafttreten

Die Ziffern IV., V., VI., VII. und VIII. dieses Tarifvertrages treten zum 1. Januar 2025 in Kraft; die Ziffer IV. mit der Maßgabe, dass die Anhebung der Berechnungshöchstgrenze erstmals für den Urlaubsanspruch des Kalenderjahres 2025 Anwendung findet. Abweichend von Satz 1 gelten die Regelungen nach Ziffer II. 1. sowie Ziffer III. 2 dieses Tarifvertrages mit der Maßgabe, dass die Grenze von 120.000 € für vom NDR geleistete Honorare erst ab dem Kalenderjahr 2025 gilt. Im Übrigen tritt der Tarifvertrag rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, den 28. NOV. 2024

VRFF



Hamburg, den 29.11.2024

Joachim Knuth

Dr. Michael Kühn

VRFF

Seite 8/8

NDR